



NIEDERSÄCHSISCHER DARTVERBAND E.V.

Verbandsgerichtsordnung (VGO) des NDV e. V.

(ist Satzungsbestandteil des Niedersächsischen Dart Verbandes e.V.)

Durch die NDV-Vollversammlung
am 11.08.2007
beschlossene und genehmigte Fassung
(Ersetzt die Fassung vom 21.08.2005)

1. Grundsätzliches

§ 1 Personenkreis

Sämtliche Mitglieder (§ 6 Nr. 1, 3, 4 und 5 der Satzung) sind in die Verbandsgerichtsbarkeit verbindlich eingebunden.

§ 2 Verpflichtung

Der unter § 1 genannte Personenkreis verpflichtet sich zur

1. Einhaltung der Satzung und Ordnungen des NDV e.V.
2. Befolgung von Organbeschlüssen des NDV e.V.
3. Interessenwahrnehmung des NDV e.V.

Die Vereine sind in der Pflicht, ihre Mitglieder zu entsprechendem Verhalten zu bewegen.

§ 3 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit:

1. Präsidium
2. Hauptausschuß
3. Ehrengericht

§ 4 Zuständigkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit greift bei einer Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern oder diesen und den NDV-Organen, soweit es im kausalen Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft steht.

Das Anrufen des ordentlichen Gerichts ist erst nach Erschöpfung des verbandsinternen Instanzenzugs gestattet.

§ 5 Sanktionen

Vereinsstrafen gehören zu den Grundentscheidungen des Vereinslebens. Sie haben nur Rechtsgültigkeit, wenn die Satzung selbst diese Folgen zuläßt. Ein Mitglied muß sich durch Einblick Kenntnis davon verschaffen können, daß ihm im Falle eines von der Satzung mißgebilligtem Verhalten ein Rechtsverlust droht und mit welchen Maßnahmen es zu rechnen hat.

Voraussetzungen

1. Verbandsstrafen werden unter Voraussetzung einer der folgenden Prämissen ausgesprochen:
 - a. Gefährdung von Verbandsinteressen
 - b. verbandsschädigendes Verhalten
 - c. Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen
 - d. Mißachtung von Anordnungen
 - e. Verletzung von Förderpflichten, insbesondere der Loyalitätspflicht
 - f. Nichterfüllung schriftlich fixierter Vereinbarungen
 - g. unsportliches Verhalten

Maßnahmen

2. Eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ist/sind möglich:
 - a. Ablehnung der Verfahrenseröffnung

- b. Einstellung des Verfahrens
- c. Verwarnung oder Verweis
- d. Verbot der Turnierausrichtung
- e. Verbot der Turnierteilnahme
- f. Geldbuße
- g. Amtssuspendierung
- h. Amtsverbot
- i. Entzug des aktiven oder/und passiven Wahlrechts bis zu einem Jahr
- j. Ausschluß vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr
- k. Verbandsausschluß auf Zeit oder Dauer

2. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§ 6 Allgemeines

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organes der Verbandsgerichtsbarkeit ist von einer Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist.

§ 7 Befangenheit

Mitglieder von Organen der Verbandsgerichtsbarkeit können mit begründetem Befangenheitsantrag vom Verfahren ausgeschlossen werden oder sich selbst aus persönlichen Gründen für befangen erklären. Der Antrag muß bis sieben Tage vor Verhandlungsbeginn beim Vorsitzenden des entsprechenden Organs eingegangen sein.

§ 8 Beschlußfassung

Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Ablehnung der Verfahrenseröffnung oder Einstellung des Verfahrens wegen minderer Bedeutung bleibt jeweils vorbehalten. Nehmen ein oder mehrere Beteiligte ihr Äußerungsrecht oder/und den Verhandlungstermin nicht wahr, wird nach Aktenlage entschieden. Beschlüsse sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Verfahrensvertretung

Beistand durch einen Rechtsvertreter ist in Ausschlußverfahren vor dem Hauptausschuß oder vorm Ehrengericht möglich. Entsprechende Kosten gehen stets zu Lasten des Mandanten.

§ 10 Protokolle

Bei Sitzungen besteht Protokollpflicht.

3. Verfahren vor dem Präsidium

§ 11 Zuständigkeit

1. Verfahren wegen Verbandsverfehlungen unterliegen generell der Präsidiumszuständigkeit.
2. Maßnahmen lt. § 5 Nr. 2 a) bis f) verhängt das Präsidium als Instanz in Eigenverantwortung.
3. Maßnahmen lt. § 5 Nr. 2 g) bis k) beantragt das Präsidium beim Hauptausschuß zu dessen Entscheidung.

4. Das Präsidium ist zudem zuständig bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Landessportwartes oder dessen Vertreters im Amt gem. § 20 NDV-Verbandsgerichtsordnung und gem. NDV-Sport- und Wettkampfordnung.

§ 12 Arbeitsweise

1. Das Präsidium wird nach Eigenermessen oder auf Antrag tätig und setzt sich schriftlich oder mündlich mit dem Fall auseinander. Anträge auf Verfahrenseröffnung sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten.
2. Jede Ahndung setzt die ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme des/der Betroffenen voraus.
3. Im schriftlichen Verfahrensweg wird den Beteiligten ein Zeitraum von vier Wochen nach Eröffnung zur weiteren Einlassung eingeräumt. Nach Fristablauf wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage und das Urteil per Einschreiben zugestellt.
4. Zur mündlichen Verhandlung setzt das Präsidium Ort und Zeit innerhalb 4 Wochen nach Verfahrenseröffnung fest. Die Ladung ist dem Betroffenen unter Nennung der Präsidiumsmitglieder mindestens vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzustellen. Nach Verhandlungstermin wird innerhalb von vierzehn Tagen entschieden, gegebenenfalls auch nach Aktenlage und das Urteil per Einschreiben zugestellt.

4. Verfahren vor dem Hauptausschuß

§ 13 Zuständigkeit

Der Hauptausschuß entscheidet bei Verbandsverfehlungen über die Maßnahmen zu § 5 Nr. 2 g) bis k) in mündlichem Verfahren. Jede Ahndung setzt die ausreichende schriftlichen oder mündlichen Einlassung des/der Betroffenen voraus. Der Verhandlungstermin wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Vorgangsvorlage per Einschreiben mitgeteilt. Der Beschluß (gegebenenfalls auch nach Aktenlage) und dessen Zustellung erfolgt per Einschreiben innerhalb von vierzehn Tagen nach Termin .

§ 14 Widerspruch

Gegen den Präsidiums- oder Hauptausschußentscheid ist jeweils Widerspruch zulässig. Er muß innerhalb von vierzehn Tagen nach Ausgang des Einschreibens dem Ehrengerichtspräsidenten vorliegen.

5. Verfahren vor dem Ehrengericht

§ 15 Zuständigkeit

Das Ehrengericht ist die letzte Verbandsinstanz im Widerspruchsverfahren gegen Präsidiums- oder Hauptausschußentscheidungen.

§ 16 Zusammensetzung

Ein Vorsitzender, zwei Beisitzer und jeweils ein Stellvertreter, von der Vollversammlung auf Dauer von zwei Jahren ins Amt gewählt. Ehrengerichtsmitglieder dürfen nicht dem Verbandspräsidium angehören.

§ 17 Verfahrensweise

1. Das Ehrengericht wird auf schriftlichen Antrag an dessen Vorsitzenden tätig. Falls es einen offensichtlich unbegründeten Antrag zurückweist, ist der Antragsteller binnen vierzehn Tagen davon per Einschreiben in Kenntnis zu setzen.

2. Das Ehrengericht verhandelt im mündlichen Verfahren und setzt hierzu Ort und Zeit innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang fest. Die Ladung hat dem Betroffenen unter Nennung der Ehrengerichtszusammensetzung bis vierzehn Tage vor Termin per Einschreiben zuzugehen.

6. Gebühren, Kosten

§ 18 Gebührensätze

1. Für Verfahren nach § 5 fallen für Verstöße von Nr. 1 a) bis g) je € 50,- Gebühren an, die innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses zu zahlen sind.
2. Bei Verfahren vor dem Ehrengericht fallen für jeden Widerspruch € 100,- Gebühren an, die der Antragsteller per Verrechnungsscheck beizufügen hat.

§ 19 Kostenerstattung

Kosten, die zur Führung eines Verfahrens vor der Verbandsgerichtsbarkeit als notwendig anzusehen sind, hat der Unterlegene dem Gegenpart zu erstatten, gegebenenfalls auf Anordnung des entsprechend zuständigen Organs.

7. Disziplinarmaßnahmen ohne Verhandlung vor einem Organ der Verbandsgerichtsbarkeit

§ 20 Geldstrafen und Punktabzüge

Zur Aufrechterhaltung des korrekten Sportbetriebs hat der Landessportwart oder der vom NDV-Präsidium eingesetzte Vertreter im Amt das Recht auf autarke Disziplinierung, die im Falle eines Widerspruchs durch das Präsidium als Verbandsgerichtsorgan überprüft wird. Bei Voraussetzung der Vorsätzlichkeit stehen ihm als Maßnahmen Geldstrafen und Punktabzüge im Rahmen folgenden Kataloges zur Verfügung:

1. Geldstrafen

a) Nichtantritt eines Teams	€ 125,-
In der Niedersachsenliga wird je Spieltag nur einmal eine Verbandsstrafe gegen dasselbe Team verhängt.	
b) Nichtantritt der Heimmannschaft ohne Absage (24 Std. vorher) (inkl. € 50,- Kostenpauschale für das Auswärtsteam)	€ 175,-
Nichtantritt des Teams mit Heimrecht in der Niedersachsenliga (inkl. Je € 50,- Kostenpauschale für die Auswärtsteams)	€ 225,-
c) Eigenmächtige Spielverlegung - pro Team	€ 50,-
d) Rücknahme des Teams in der Saison	€ 250,-
e) Verspätete Abgabe des Spielberichts (Frist 24 Stunden)	€ 10,-
f) Fehlerhafter oder unvollständiger Spielbericht	€ 10,-
g) Nichteintragung Höherer Spielender im Mitgliedsausweis	€ 10,-
h) Verstöße gegen § 2 Nr. 5 NDV-SpoWO	€ 50,-
i) Verspätete oder unterlassene Ergebnismitteilung an den Landessportwart oder dessen Vertreter im Amt unmittelbar nach Spielende	€ 10,-
k) Fristgerechte Spielabsagen	€ 50,-

Weitere Verstöße gegen die SpoWo oder im Ligaspielbetrieb werden nach Präsidiumsrücksprache mit Beträgen zwischen € 10,- und € 250,- geahndet.

Sollte bei einer Teamrücknahme in der selben Halbsaison bereits eine Strafe gem. § 20 Nr. 1 a) oder § 20 Nr. 1 b) verhängt worden sein, vermindert sich die Strafe gem. § 20 Nr. 1 d) um € 125,-.

Sollte bei einer Teamrücknahme in der selben Halbsaison bereits eine Strafe gem. § 20 Nr. 1 k) verhängt worden sein, vermindert sich die Strafe gem. § 20 Nr. 1 d) um die Gesamthöhe der verhängten Strafen gem. § 20 Nr. 1 k).

Bei verhängten Geldstrafen wird eine Zahlungsfrist von 2 Wochen eingeräumt. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Mitteilung. Bei fruchtlosem Verstreichen der Frist tritt automatisch eine Sperre des jeweiligen Spielers, des jeweiligen Teams oder des jeweiligen Vereines bis zur Zahlung ein. Ein möglicher Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

1. Punktabzüge

- a. Einsatz eines Spielers ohne gültigen Mitgliedsausweis
- b. Einsatz eines Spielers unter fremden Namen
- c. Ausfall eines Spieles durch eigenes Verschulden
- d. Verstoß gegen die Setzliste
- e. Verstoß gegen die Festspielregel gem. § 26. 1-4 der NDV-Sport- und Wettkampfordnung

§ 21 Spielsperren

Bei Vereinswechsel während der Saison kommen folgende Sperren und Gebühren zum Tragen:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Wechsel in der 1. Halbserie | 4 Spiele Sperre, zuzügl. € 10,- Gebühr |
| b) Wechsel in der 2. Halbserie | 2 Spiele Sperre, zuzügl. € 10,- Gebühr |

Die 1. Halbserie (Hinrunde) endet mit dem 31.12. eines Jahres. Die 2. Halbserie (Rückrunde) beginnt am 01.01. eines Jahres.

Die Sperre erstreckt sich auf die gem. NDV-Spielplan angesetzten nächsten 4 bzw. 2 Spielpaarungen ungeachtet des tatsächlichen Spieltermines.

Die Spielsperre beginnt mit Datum des Poststempels oder ersatzweise des Eingangsvermerkes der Meldung. Bei Nichtzahlung der Gebühr verlängert sich die Spielsperre dementsprechend.

Beschlossen in der NDV-Vollversammlung vom 11.08.2007